



IFV Cup Reglement

Alle Kategorien

Ausgabe 2018

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Der Innerschweizerische Fussballverband (IFV) führt jede Saison bei den Aktiven, Junioren A–E, bei den Frauen, Juniorinnen und den Senioren einen Wettbewerb um den sogenannten IFV-Cup durch. Organisation und Betreuung obliegen der Wettspielkommission des IFV (WK).

Titel und Übergabe

- Art. 2**
1. Die Cup-Sieger tragen den Titel «IFV Cup-Sieger 20.....».

Der Titel kann zusätzlich mit dem Namen eines «Sponsors» des IFV ergänzt werden.

Die Cup-Sieger bei den Aktiven, Frauen und Senioren qualifizieren sich für die Teilnahme am Schweizer-Cup.
 2. Die Spieler des Siegers sowie die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten der Cup-Finalsiege erhalten Goldmedaillen, die Spieler der besiegten Mannschaft Silbermedaillen.
- Art. 3** Die Übergabe des IFV Cup-Pokals erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Endspiel.

Teilnahme, Modus

- Art. 4** Die Teilnahme am IFV-Cup bei den Aktiven (2. – 5. Liga) und Frauen ist für alle ersten Mannschaften obligatorisch. Vereine, deren erste Mannschaft in der SFL, der 1. Liga und der 2. Liga Inter spielen, sind am IFV-Cup der Aktiven nicht spielberechtigt.

Bei den Junioren und Juniorinnen ist pro Verein und Kategorie nur eine Mannschaft zugelassen, die Teilnahme ist aber obligatorisch.

Die Teilnahme ist für alle Seniorenmannschaften obligatorisch. Hat ein Verein mehrere Seniorenmannschaften, so nehmen alle Mannschaften am entsprechenden Cupwettbewerb teil.

- Art. 5**
1. Die Daten der Runden des IFV-Cups werden von der WK/SENKO festgesetzt und publiziert.
 2. Die Auslosungen der einzelnen Cuppartien erfolgen durch die WK/SENKO IFV.
 3. Die unterklassige Mannschaft hat immer Heimrecht, bei den Aktiven und den Senioren gilt dies auch für den Final. Bei Mannschaften mit Halbjahresmeisterschaften gilt die Qualifikation des Saisonstartes.

Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet.

4. Die WK/SENKO kann in besonderen Fällen einen Platzabtausch anordnen. Dies betrifft unter anderem bei Wochentagsrunden diejenigen Plätze, die nicht über eine genügende Flutlichtanlage verfügen.
5. Bei Unbespielbarkeit des Terrains kann die WK/SENKO das Spiel kurzfristig auf den Platz des Gegners verlegen. Der diesbezügliche Entscheid hat bis spätestens 5 Stunden vor dem Spielbeginn zu erfolgen.
6. Die Finalspiele der Aktiven und Senioren werden durch die WK bzw. SENKO angesetzt. Für den Fall, dass zwei gleichklassige Vereine im Final stehen, wird der Finalort durch die WK/SENKO ausgelost.
7. Ort und Datum des Cupfinaltags der Frauen und Junioren werden durch die WK bestimmt.

Spielbetrieb

- Art. 6**
1. Es gelten die offiziellen Spielregeln des SFV.
 2. Bei Spielen mit unterschiedlichen Kategorien der beiden Teams gelten die Bestimmungen für Auswechslungen der höheren Kategorie.
 3. Cupspiele der Junioren/Juniorinnen und der Senioren werden nicht verlängert, es wird bei Unentschieden nach der regulären Spielzeit, sofort ein Elfmeterschiessen durchgeführt.
- Art. 7**
- Zur Teilnahme an den Spielen um den IFV–Cup sind nur die auf Grund des Wettspielreglements qualifizierten Spieler/innen spielberechtigt. Ausgenommen davon sind Spielerinnen und Spieler, die in der laufenden Meisterschaft (01.07. bis 30.06.) in mind. einem Spiel des Junioren Spitzenfussballs (U-15 etc.) teilgenommen haben.
- Art. 8**
- Spiele um den IFV - Cup gelten als Verbandsspiele.

Organisatorisches und Finanzielles

- Art. 9**
1. Sämtliche Spiele (ausgenommen Final Aktive / Finaltag Junioren/innen) werden durch den Heimverein organisiert und gehen auf Rechnung und Gefahr des Heimvereins (inkl. Schiedsrichterspesen). Der Gastverein hat keinen Anspruch auf Reisespesen.
 2. Beim Final der Aktiven sowie am Finaltag der Junioren/innen werden die organisierenden Clubs vom IFV entschädigt und die Schiedsrichter- / Spielerleiterspesen gehen zu Lasten des IFV.
 3. Die Halbfinalspiele bei den Aktiven, sowie sämtliche Finalsspiele im 11er Fussball, werden durch SR-Trios geleitet. Die entsprechenden SR-Spesen gehen zu Lasten des IFV.

Schlussbestimmung

Art. 10 Das vorstehende Reglement wurde an der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 26. April 2018 genehmigt und tritt auf die Saison 2018/2019 in Kraft.

Die früheren Cup Reglemente sind damit aufgehoben.

Luzern, 26. April 2018

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident

Urs Dickerhof

Christian Maurer